

## RICHTLINIEN

## RICHTLINIE 2007/55/EG DER KOMMISSION

vom 17. September 2007

zur Änderung bestimmter Anhänge der Richtlinien 76/895/EWG, 86/362/EWG, 86/363/EWG und 90/642/EWG des Rates bezüglich der Rückstandshöchstgehalte für Azinphos-methyl

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 76/895/EWG des Rates vom 23. November 1976 über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Obst und Gemüse <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 5,gestützt auf die Richtlinie 86/362/EWG des Rates vom 24. Juli 1986 über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Getreide <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 10,gestützt auf die Richtlinie 86/363/EWG des Rates vom 24. Juli 1986 über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Lebensmitteln tierischen Ursprungs <sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 10,gestützt auf die Richtlinie 90/642/EWG des Rates vom 27. November 1990 über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse <sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Der Kommission wurde mitgeteilt, dass die Rückstandshöchstgehalte für Azinphos-methyl angesichts neuer Informationen über die Toxikologie und die Aufnahme durch die Verbraucher möglicherweise überprüft werden müssen. Die Kommission ersuchte den Mitgliedstaat, der

für Azinphos-methyl gemäß der Richtlinie 91/414/EWG des Rates <sup>(5)</sup> als Berichterstatter fungierte, einen Vorschlag für die Überarbeitung der gemeinschaftlichen Rückstandshöchstgehalte zu machen. Dieser Vorschlag wurde der Kommission unterbreitet.

(2) Die gemeinschaftlichen Rückstandshöchstgehalte und die vom *Codex Alimentarius* empfohlenen Werte werden nach ähnlichen Verfahren festgesetzt und bewertet. Der Codex enthält eine Reihe von Rückstandshöchstgehalten für Azinphos-methyl. Der berichterstattende Mitgliedstaat hat angesichts der neuen Informationen über die Gefahren für die Verbraucher auch die auf den Codex-Höchstgehalten basierenden gemeinschaftlichen Rückstandshöchstgehalte bewertet.

(3) Die lebenslange und die kurzzeitige Verbraucherexposition bei Aufnahme von Azinphos-methyl über Lebensmittel ist gemäß den in der Europäischen Union verwendeten Methoden und Verfahren unter Berücksichtigung der Leitlinien der Weltgesundheitsorganisation <sup>(6)</sup> erneut geprüft und bewertet worden. Auf dieser Grundlage sollten neue Rückstandshöchstgehalte festgesetzt werden, um zu gewährleisten, dass es zu keiner unannehmbaren Belastung der Verbraucher kommt.

(4) Um einen angemessenen Schutz der Verbraucher vor Rückständen zu gewährleisten, die sich aus nicht zulässigen Anwendungen von Pflanzenschutzmitteln ergeben, sollte für die betreffenden Erzeugnis/Schädlingsbekämpfungsmittel-Kombinationen die jeweilige untere analytische Bestimmungsgrenze als Rückstandshöchstgehalt festgesetzt werden.

(5) Daher müssen die in den Anhängen der Richtlinien 76/895/EWG, 86/362/EWG, 86/363/EWG und 90/642/EWG festgesetzten Rückstandshöchstgehalte geändert werden, um eine ordnungsgemäße Überwachung und Kontrolle des Anwendungsverbots zu ermöglichen und die Verbraucher zu schützen.

<sup>(1)</sup> ABl. L 340 vom 9.12.1976, S. 26. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2007/8/EG der Kommission (ABl. L 63 vom 1.3.2007, S. 9).

<sup>(2)</sup> ABl. L 221 vom 7.8.1986, S. 37. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2007/27/EG der Kommission (ABl. L 128 vom 16.5.2007, S. 31).

<sup>(3)</sup> ABl. L 221 vom 7.8.1986, S. 43. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2007/28/EG der Kommission (ABl. L 135 vom 26.5.2007, S. 6).

<sup>(4)</sup> ABl. L 350 vom 14.12.1990, S. 71. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2007/39/EG der Kommission (ABl. L 165 vom 27.6.2007, S. 25).

<sup>(5)</sup> ABl. L 230 vom 19.8.1991, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2007/52/EG der Kommission (ABl. L 214 vom 17.8.2007, S. 3).

<sup>(6)</sup> „Guidelines for predicting dietary intake of pesticide residues“ (überarbeitete Fassung), erstellt vom GEMS/Food Programme in Zusammenarbeit mit dem Codex-Komitee für Rückstände von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln, 1997 von der Weltgesundheitsorganisation veröffentlicht (WHO/FSF/FOS/97.7).

- (6) Die Handelspartner der Gemeinschaft wurden über die Welthandelsorganisation über die neuen Rückstandshöchstgehalte informiert, und ihre diesbezüglichen Kommentare werden berücksichtigt.
- (7) Die Richtlinien 76/895/EWG, 86/362/EWG, 86/363/EWG und 90/642/EWG sollten daher entsprechend geändert werden.
- (8) Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

*Artikel 1*

In Anhang II der Richtlinie 76/895/EWG wird der Eintrag zu Azinphos-methyl gestrichen.

*Artikel 2*

Die Richtlinie 86/362/EWG wird entsprechend Anhang I der vorliegenden Richtlinie geändert.

*Artikel 3*

Die Richtlinie 86/363/EWG wird entsprechend Anhang II der vorliegenden Richtlinie geändert.

*Artikel 4*

Die Richtlinie 90/642/EWG wird entsprechend Anhang III der vorliegenden Richtlinie geändert.

*Artikel 5*

Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen spätestens am 18. März 2008 die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Rechtsvorschriften mit und fügen eine Entsprechungstabelle dieser Rechtsvorschriften und der vorliegenden Richtlinie bei.

Sie wenden diese Vorschriften ab 19. März 2008 an.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

*Artikel 6*

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

*Artikel 7*

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 17. September 2007

*Für die Kommission*

Markos KYPRIANOU

*Mitglied der Kommission*

## ANHANG I

In Anhang II Teil A der Richtlinie 86/362/EWG wird folgende Zeile eingefügt:

Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln	Höchstgehalt (mg/kg)
„Azinphos-methyl	0,05 (*) GETREIDE“

## ANHANG II

In Anhang II Teil A der Richtlinie 86/363/EWG wird folgende Zeile eingefügt:

Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln	Höchstgehalt (mg/kg) (ppm)		
	Beim Fettanteil von Fleisch, Fleischzubereitungen, Schlachtnebenzeugnissen und tierischen Fetten, aufgeführt in Anhang I unter den KN-Codes ex 0201, 0202, 0203, 0204, 0205 00 00, 0206, 0207, ex 0208, 0209 00, 0210, 1601 00 und 1602 (1) (4)	Roh- und Vollmilch von Kühen, aufgeführt in Anhang I unter KN-Code 0401; für die übrigen Lebensmittel der KN-Codes 0401, 0402, 0405 00 und 0406 gemäß (2) (4)	Bei Frischei ohne Schale, für Vogeleier und Eigelb, aufgeführt in Anhang I unter den KN-Codes 0407 00 und 0408 (3) (4)
„Azinphos-methyl	0,01 (*)	0,01 (*)	0,01 (*)

(\*) Untere analytische Bestimmungsgrenze.“

## ANHANG III

Folgende Spalte wird in Anhang II Teil A der Richtlinie 90/642/EWG eingefügt:

„Gruppen und Beispiele einzelner Erzeugnisse, für die die Rückstandshöchstgehalte gelten	Azinphos-methyl
<b>1. Früchte, frisch, getrocknet oder ungekocht, durch Gefrieren haltbar gemacht, ohne Zusatz von Zucker; Schalenfrüchte</b>	
<b>i) ZITRUSFRÜCHTE</b>	0,05 (*)
Grapefruit	
Zitronen	
Limonen	
Mandarinen (einschließlich Clementinen und anderer Hybriden)	
Orangen	
Pampelmusen	
Sonstige	
<b>ii) SCHALENFRÜCHTE (mit oder ohne Schale)</b>	0,5
Mandeln	
Paranüsse	
Kaschu-Nüsse	
Esskastanien, Edelkastanien	
Kokosnüsse	
Haselnüsse	
Macadamianüsse	
Pekannüsse	
Pinienkerne	
Pistazien	
Walnüsse	
Sonstige	
<b>iii) KERNOBST</b>	0,5 (†)
Äpfel	
Birnen	
Quitten	
Sonstige	
<b>iv) STEINOBST</b>	0,5 (†)
Aprikosen/Marillen	
Kirschen	
Pfirsiche (einschließlich Nektarinen und anderer Hybriden)	
Pflaumen	
Sonstige	

Gruppen und Beispiele einzelner Erzeugnisse, für die die Rückstandshöchstgehalte gelten	Azinphos-methyl
<b>v) BEEREN UND KLEINOBST</b>	
a) Tafel- und Keltertrauben	0,05 (*)
Tafeltrauben	
Keltertrauben	
b) Erdbeeren (ohne Wildfrüchte)	0,5 (†)
c) Strauchbeerenobst (ohne Wildfrüchte)	0,5 (†)
Brombeeren	
Taubereen	
Loganbeeren	
Himbeeren	
Sonstige	
d) Anderes Kleinobst und Beeren (ohne Wildfrüchte)	
Heidelbeeren	
Preiselbeeren	0,1
Johannisbeeren/Ribisel (rot, schwarz und weiß)	0,5 (†)
Stachelbeeren	0,5 (†)
Sonstige	0,05 (*)
e) Wildfrüchte	0,05 (*)
<b>vi) SONSTIGE FRÜCHTE</b>	0,05 (*)
Avocados	
Bananen	
Datteln	
Feigen	
Kiwis	
Kumquats	
Litschis	
Mangos	
Oliven (Tafeloliven)	
Oliven (Kelteroliven)	
Papayas	
Passionsfrüchte	
Ananas	
Granatäpfel	
Sonstige	

Gruppen und Beispiele einzelner Erzeugnisse, für die die Rückstandshöchstgehalte gelten	Azinphos-methyl
<b>2. Gemüse, frisch oder ungekocht, gefroren oder getrocknet</b>	
<b>i) WURZEL- UND KNOLLENGEMÜSE</b>	0,05 (*)
Rote Rüben, Rote Bete	
Karotten und Möhren	
Maniok, Kassava	
Knollensellerie	
Meerrettich/Kren	
Topinambur	
Pastinaken	
Petersilienwurzel	
Rettiche und Radieschen	
Schwarzwurzeln	
Süßkartoffeln	
Kohlrüben	
Speiserüben	
Yamswurzeln	
Sonstige	
<b>ii) ZWIEBELGEMÜSE</b>	0,05 (*)
Knoblauch	
Zwiebeln	
Schalotten	
Frühlingszwiebeln	
Sonstige	
<b>iii) FRUCHTGEMÜSE</b>	
<b>a) Solanaceae</b>	0,05 (*)
Tomaten/Paradeiser	
Paprika	
Auberginen/Melanzani	
Okra	
Sonstige	
<b>b) Cucurbitaceae — mit genießbarer Schale</b>	
Gurken	0,2
Einlegegurken	
Zucchini	
Sonstige	0,05 (*)

Gruppen und Beispiele einzelner Erzeugnisse, für die die Rückstandshöchstgehalte gelten	Azinphos-methyl
c) Cucurbitaceae — mit ungenießbarer Schale	0,05 (*)
Melonen	
Kürbisse	
Wassermelonen	
Sonstige	
d) Zuckermais	0,05 (*)
iv) <b>KOHLGEMÜSE</b>	0,05 (*)
a) Blumenkohle	
Broccoli (einschließlich Calabrese)	
Blumenkohl/Karfiol	
Sonstige	
b) Kopfkohle	
Rosenkohl/Kohlsprossen	
Kopfkohl	
Sonstige	
c) Blattkohle	
Chinakohl	
Grünkohl	
Sonstige	
d) Kohlrabi	
v) <b>BLATTGEMÜSE UND FRISCHE KRÄUTER</b>	0,05 (*)
a) Salate und ähnliche	
Gartenkresse	
Feldsalat/Vogerlsalat	
Salat	
Endivie	
Rucola	
Blätter und Blattstiele der Brassica einschl. Grüngemüse von Speiserüben (Stielmus)	
Sonstige	
b) Spinat und ähnliche	
Spinat	
Mangold	
Sonstige	
c) Brunnenkresse	
d) Chicorée	

Gruppen und Beispiele einzelner Erzeugnisse, für die die Rückstandshöchstgehalte gelten	Azinphos-methyl
e) Frische Kräuter	
Kerbel	
Schnittlauch	
Petersilie	
Sellerieblätter	
Sonstige	
vi) <b>HÜLENGEMÜSE (frisch)</b>	0,05 (*)
Bohnen (mit Hülsen)	
Bohnen (ohne Hülsen)	
Erbsen (mit Hülsen)	
Erbsen (ohne Hülsen)	
Sonstige	
vii) <b>STÄNGELGEMÜSE (frisch)</b>	0,05 (*)
Spargel	
Kardonen	
Stangensellerie	
Fenchel	
Artischocken	
Porree	
Rhabarber	
Sonstige	
viii) <b>PILZE</b>	0,05 (*)
a) Zuchtpilze	
b) Wildpilze	
<b>3. Hülsenfrüchte</b>	0,05 (*)
Bohnen	
Linsen	
Erbsen	
Lupinen	
Sonstige	
<b>4. Ölsaaten</b>	
Leinsamen	
Erdnüsse	
Mohnsamen	
Sesamsamen	

Gruppen und Beispiele einzelner Erzeugnisse, für die die Rückstandshöchstgehalte gelten	Azinphos-methyl
Sonnenblumenkerne	
Rapssamen	
Sojabohnen	
Senfkörner	
Baumwollsamensamen	0,2
Hanfsamen	
Sonstige	0,05 (*)
<b>5. Kartoffeln/Erdäpfel</b>	0,05 (*)
Frühkartoffeln	
Lagerkartoffeln	
<b>6. Tee (getrocknete und fermentierte oder nicht fermentierte Blätter und Stiele von <i>Camellia sinensis</i>)</b>	0,1 (*)
<b>7. Hopfen (getrocknet), einschließlich Hopfenpellets und nicht konzentriertes Hopfenpulver</b>	0,1 (*)

(\*) Untere analytische Bestimmungsgrenze.

(†) Vorläufiger Rückstandshöchstgehalt bis 18. September 2008. Nach diesem Datum wird der Rückstandshöchstgehalt bei 0,05 (\*) mg/kg liegen, sofern er nicht durch eine Richtlinie oder eine Verordnung geändert wird.“